

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2016

Nr. 2016/364

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2015

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden für das Abrechnungsjahr 2015 wurden nach dem gültigen Kostenteiler zwischen Gemeinden und Kanton von 37 % / 63 %, einem Schwellenwert von 1.5 Punkten sowie nach den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteilverordnung; BGS 732.21) berechnet. In der Abrechnung 2015 sind alle Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten (Abgeltungen sowie Tarifverbund- und Investitionsbeiträge). Die Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot Stand 2015. Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage „Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung aller Gemeinden, Abrechnung 2015“ (Spalten 5 und 6) entnommen werden.

2. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen 2014 und 2015 wie folgt entwickelt:

- 2014: Fr. 20'151'969.00
- 2015: Fr. 19'961'044.00.

Die geringeren Gemeindebeiträge 2015 an den öffentlichen Verkehr des Kantons Solothurn gegenüber der Abrechnung 2014 sind einerseits mit den guten Vertragsabschlüssen mit den Transportunternehmungen zu begründen. Andererseits wurde infolge Sistierung des Unterhaltes der Bahnlinie Solothurn-Moutier durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) der entsprechende Betrag (ca. 1 Mio. Franken) der BLS Netz AG nicht ausbezahlt, was zu tieferen Investitionskosten führte.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 10 und 12 Abs. 2 lit. c) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994 (BGS 732.21):

- 3.1 Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2015 werden gemäss dem „Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung aller Gemeinden, Abrechnung 2015“ (siehe Beilage) beschlossen.

- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden nach § 11 Abs. 3 der Kostenteiler-Verordnung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung aller Gemeinden, Abrechnung 2015, Stand 5. Februar 2016

Kostenverteilmodell Öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Erläuterungen zur Tabelle „Zusammenstellung aller Gemeinden“

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (all/sck)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Finanzen und Controlling (hen)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (109; Versand mit Beilagen und mit Rechnung durch das Amt für Verkehr und Tiefbau)